

50/461. Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit "Menschenrechtsfragen: Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten" behandelte Dokumente

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹⁰⁰ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Bericht des Generalsekretärs über die Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneter Konflikts im ehemaligen Jugoslawien¹⁰¹;

b) Mitteilung des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation im südlichen Libanon und in der westlichen Beka¹⁰².

50/462. Menschenrechtsfragen; Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom sechsten Teil des Berichts des Dritten Ausschusses¹⁰³.

50/463. Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Frage der Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden behandeltes Dokument

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹⁰⁴ Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden¹⁰⁵.

50/464. Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹⁰⁶ und unter Hinweis auf ihre Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung sowie darauffolgender Tagungen unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen Unterpunkt mit dem Titel "Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte" aufzunehmen.

50/465. Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und Zweijahres-Arbeitsprogramm des Ausschusses für 1996-1997

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses²⁰ gemäß ihren Resolutionen 45/175 vom 18. Dezember 1990 und 46/140 vom 17. Dezember 1991 den Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und sein Zweijahres-Arbeitsprogramm für 1996-1997, die in den Anlagen I und II zu diesem Beschluß enthalten sind.

ANLAGE I

Arbeitsplan des Dritten Ausschusses

A. RICHTLINIEN FÜR DIE BESCHRÄNKUNG DER REDEZEIT BEI ERKLÄRUNGEN

1. Gemäß Regel 106 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und Ziffer 22 des Beschlusses 34/401 über die Rationalisierung der Verfahren und der Organisation der Generalversammlung soll der Vorsitzende des Dritten Ausschusses zu Beginn jeder Tagung dem Ausschuß vorschlagen, die Redezeit zu beschränken.

2. Nach den Resolutionen der Generalversammlung 45/175 vom 18. Dezember 1990 und 46/140 vom 17. Dezember 1991 über die Rationalisierung der Arbeit des Dritten Ausschusses sollen die von den Delegationen oder im Namen von Gruppen von Delegationen und von Amtsträgern des Sekretariats abgegebenen Erklärungen 15 Minuten nicht überschreiten, sofern der Ausschuß zu Beginn der Tagung nichts anderes beschlossen hat. Diese Beschränkung der Redezeit muß mit einem gewissen Grad an Flexibilität gegenüber allen Rednern angewandt werden. Um Zeit zu sparen, wird allen Rednern nahegelegt, Selbstdisziplin zu üben, insbesondere denjenigen Delegationen, die einer Gruppe angehören, in deren Namen bereits eine Erklärung abgegeben worden ist. Aus praktischen Gründen sollen Gruppenerklärungen möglichst am ersten Tag der Erörterung eines Punktes oder Unterpunktes abgegeben werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die rechtzeitige Verteilung der Dokumentation in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung der Versammlung insofern wichtig ist, als sie es den Delegationen ermöglicht, sich frühzeitig in die Rednerliste einzutragen.

B. RESOLUTIONSENTWÜRFE ÜBER BERICHTE VON VERTRAGS-ORGANEN UND BERICHTE DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER DEN STAND DER VERTRÄGE

3. Die Berichte aller Vertragsorgane werden der Generalversammlung in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat vorgelegt. Sachresolutionen zu diesen Berichten sollen in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses alle zwei Jahre verabschiedet werden. Es wird empfohlen, soweit möglich keine gesonderten Resolutionsentwürfe über den Stand der Verträge vorzulegen, sondern sie zum Bestandteil des Resolutionsentwurfs über den Bericht des Vertragsorgans zu machen. In den dazwischenliegenden Jahren soll der Ausschuß die Berichte lediglich zur Kenntnis nehmen, es sei denn, er hält konkretere Maßnahmen für erforderlich.

¹⁰⁰ A/50/635/Add.3, Ziffer 77.

¹⁰¹ A/50/329.

¹⁰² A/50/662.

¹⁰³ A/50/635, Add.5.

¹⁰⁴ A/50/816, Ziffer 15.

¹⁰⁵ A/50/744.

¹⁰⁶ A/50/625, Ziffer 10.